

Satzung der Fachschaft der Archäologischen Wissenschaften der Ruhr-Universität Bochum

§1 Allgemeines

Die Fachschaft Archäologische Wissenschaften setzt sich zusammen aus allen Studierenden des Instituts für Archäologische Wissenschaften der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Aufgaben

§2.1 Aufgaben der Studierendenschaft (nach der Satzung der Studierendenschaft, Stand 10. Oktober 2001)

Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung sowie aller aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Ordnungen zu vertreten,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und in deren Sinne zu allen relevanten Fragen Stellung zu nehmen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Ruhr-Universität Bochum nach § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. die Bereitschaft zur aktiven Toleranz und die politische Bildung ihrer Mitglieder zu fördern,
5. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen,
9. sich für die aktive Sicherung des Friedens in der Welt einzusetzen,
10. im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages für die Freiheit des Individuums einzutreten,
11. in Medien aller Art, insbesondere in eigenen, die Diskussion und die Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu ermöglichen.

§ 2.2 Die Fachschaftsrat (FSR) der Archäologische Wissenschaften hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Fachschaft im Sinne dieser Satzung. Dieses gilt unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule, aber entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fachschaftsrahmenverordnung.
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen der Fachschaft. Der FSR hat die Pflicht hochschulpolitische Entwicklungen kritisch zu begleiten und die Interessen der Fachschaft zu artikulieren.
3. Wahrnehmung kultureller Belange der Fachschaft.
4. Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs.
5. Soziale Betreuung der Fachschaftsmitglieder und Beratung von Studierenden
Jedes Mitglied des FSRs ist verpflichtet, Studierende der Archäologischen Wissenschaften beraten zu können. Dies gilt sowohl für die Fachberatung, als auch für eine Beratung im Umgang mit den universitären wie externen Einrichtungen. Ebenfalls verpflichtend ist die Begrüßung der Studienanfänger zu Beginn eines jeden Semesters am Institut für Archäologische Wissenschaften.
6. Angemessene Öffnungszeiten
Jedes Mitglied des FSRs hat die Pflicht nach eigenen Kräften Sprechstunden im Raum der Fachschaft anzubieten, jedoch mind. eine pro Woche.
7. Beschlussfassung
Der FSR kann nach eigenem Ermessen Beschlüsse fassen und Resolutionen verabschieden. Einmal gefasste Beschlüsse sind verbindlich und können nur bei veränderten Rahmenbedingungen

neu gefasst werden. Die Mitglieder des FSRs sind angehalten, die Beschlüsse nach außen zu vertreten. Die Beschlüsse erfolgen immer im Abgleich mit der aktuell gültigen Satzung der Studierendenschaft.

8. Kommunikation

Es ist Aufgabe des FSRs zur Verwaltung der Fakultät und des Institutes sowie zu den Lehrenden und Angestellten ein möglichst professionelles Arbeitsverhältnis zu unterhalten.

9. Aktionen

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Aktionen aller Art durchführen bzw. sich an Aktionen anderer beteiligen.

10. Angemessene Präsenz

Jedes Mitglied des FSRs hat die Pflicht nach eigenen Kräften bei den Sitzungen des FSRs/der VV anwesend zu sein.

11. Der FSR ist angehalten, ggf. seine Mitglieder ihrer Pflichten zu ermahnen.

12. Der FSR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keine wirtschaftlichen Ziele.

13. Jedes Mitglied des FSRs hat die Pflicht sich an der Arbeit von mindestens einem Gremium zu beteiligen. Bei der Beteiligung an mehreren Gremien ist der jeweilige Arbeitsaufwand der einzelnen Aufgaben zu beachten.

§3 Mitgliedschaft

Alle Studierenden der Archäologischen Wissenschaften sind durch ihre Einschreibung automatisch Mitglied der Fachschaft Archäologische Wissenschaften. Für die Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben.

§4 Organe der Fachschaft

§4 1. Die Vollversammlung (VV)

§4 1.1. Bedeutung und Einberufung der VV

Die VV der Studierenden des Fachbereiches Archäologische Wissenschaften ist das oberste beschlussfassende Organ des Fachschaftenverbundes. Der FSR (Fachschaftsrat) und der FSVo (Fachschaftsvorstand) sind an die Weisungen und Beschlüsse der VV gebunden. Der FSR ist verpflichtet, in grundsätzlichen Angelegenheiten eine VV durchzuführen. Außerdem muss die VV einberufen werden:

- a) auf Antrag des FSVos;
- b) auf Antrag von mehr als 10 Mitgliedern der Fachschaft
- c) auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder des FSRs

§4 1.2. Häufigkeit der VV

Die VV wird veranstaltet, wenn sie von den in §4.1.1. Genannten einberufen wird und tagt mindestens einmal im Semester.

§4 1.3. Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Kalendertage vorher angekündigt wurde und mindestens 10 Studierende des Instituts anwesend sind.

§4 1.4. Protokoll und Protokollführung

Von jeder VV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Darin sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Einstimmig gefasste Beschlüsse und einstimmig erfolgte Wahlen sind besonders zu vermerken. Der Protokollführer ist für die vollständige und richtige Protokollführung verantwortlich. Nach Abschluss der VV ist das Protokoll dem FSVo zu übergeben. In das Protokoll sind die wichtigen Sachargumente der Debatte aufzunehmen. Die Protokolle der VV sind mit allen zur Diskussion gestellten Anträgen gesondert zu ordnen und zu bewahren. Die Einsichtnahme ist allen Mitgliedern der Fachschaft im Fachschaftsraum gestattet. Sie können zusätzlich entweder per Aushang oder auf der Internetseite der Fachschaft veröffentlicht werden. Das Protokoll wird durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit auf einer folgenden FSR-Sitzung gültig und ist binnen zwei Wochen nach der VV von dem Protokollanten zu unterschreiben, vom FSR anzunehmen und bei der FSVK einzureichen. Wird ein Protokoll nicht angenommen, ist es zu korrigieren und auf der nächsten Sitzung erneut zu beschließen.

§4 .2. Der Fachschaftsrat

§4.2.1. Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat sollte aus mindestens vier und darf aus maximal 20 Mitgliedern bestehen.

§4.2..2. Mitarbeit

Eine freiwillige Mitarbeit von nicht dem FSR angehörenden Studenten ist erwünscht, um die Fachschaftsarbeit transparent und offen für die FS zu gestalten. Jedes Mitglied der Fachschaft hat zudem Antragsrecht und ein einfaches Stimmrecht in nicht-finanziellen Angelegenheiten.

§4.2.3. Bedeutung des Fachschaftsrates

Der FSR beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachschaftenverbundes und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der VV mitverantwortlich. Der FSR wählt außerdem den FSVo. Die Sitzungen des FSRs werden in einem dafür einzurichtenden Protokollordner niedergelegt, das im Fachschaftsraum zur Einsichtnahme ausliegt. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt. Für die Abfassung des Protokolls gelten die in §4.1.4. festgelegten Bestimmungen. Für den Ablauf der FSR-Sitzungen erfolgt anhand einer zuvor beschlossenen Tagesordnung und es gelten die allgemein anerkannten Regeln des sittlichen Umgangs.

§4.2.4. Einberufung

Die Sitzungen des FSRs werden einberufen durch ein Mitglied des FSVos oder mind. 50% der Mitglieder des FSRs. Sie finden während der Vorlesungszeit zweiwöchig statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Für die vorlesungsfreie Zeit können andere Regelungen abgesprochen werden.

§4.2.5. Wahlen

Der FSR wird einmal pro Semester in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf einer ordentlichen VV

gewählt. Gewählt sind die zwanzig Personen mit den meisten Stimmen. Nicht gewählt ist, wer mindestens 51% Nein-Stimmen hat.

§4.2.5.1. Formalia der Wahl

Der FSR wird in einer Listenwahl durch die Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Jedes Mitglied der Fachschaft gibt eine Ja-Stimme, Nein-Stimme zu jeder zur Wahl stehenden Person ab. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft der Archäologischen Wissenschaften nach §3.

§4.2.5.2. Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Student der Archäologischen Wissenschaften, der sich auf der VV zur Wahl stellt (ausgenommen Studierende, die nach §4.2.6. ausgeschlossen sind).

§4.2.5.3. Wahlablauf

Nach der Entlastung des bestehenden FSRs, wird eine Liste aller zur Wahl stehenden Kandidaten erstellt. Diese wird dann entsprechend der Anzahl der Teilnehmer der VV vervielfältigt und gilt als Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel ausgehändigt, auf dem er für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben muss, wobei jeder Kandidat nur eine Stimme pro Wahlberechtigtem bekommen darf. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr oder weniger Stimmen als Kandidaten abgegeben wurden bzw. ein Kandidat auf einem Wahlzettel mehr als eine Stimme bekommen hat.

§4.2.5.4. Zweiter Wahlgang auf Grund von Stimmgleichheit

Sollte es auf Grund von Stimmgleichheit und dem Fehlen freier Plätze im FSR im ersten Wahlgang nicht möglich sein, max. zwanzig Personen mit einfacher Mehrheit zu wählen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang sind nur die Personen wählbar, die auf Grund von Stimmgleichheit im ersten Wahlgang nicht mit der geforderten Mehrheit in den FSR gewählt werden konnten. Beim zweiten Wahlgang dürfen nur noch so viele Stimmen abgegeben werden, wie noch Bewerber vorhanden sind. Ein zweiter Wahlgang erfolgt nach dem Prinzip des ersten Wahlgangs für Personen, die im ersten Wahlgang weniger als 51% Nein-Stimmen erhalten haben. Ein zweiter Stimmzettel wird hierfür nach Vorgaben von § 4.2.5.3. angefertigt.

§4.2.5.5. Erneute Stimmgleichheit

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los zwischen den Personen mit gleicher Stimmanzahl.

§4.2.5.6. Wahl in Abwesenheit

Eine Aufstellung zur Wahl in den FSR ist auch für Personen möglich, welche nicht bei der VV anwesend sind, die aber zuvor einen schriftlichen Antrag an die VV gestellt haben, welcher vom Wahlleiter verlesen wird.

§4.2.6. Ausschluss aus dem FSR

§4.2.6.1 Ausschlussverfahren

Auf Antrag von min. 50% der Mitglieder des FSRs kann gem. §4.1.1 eine außerordentliche VV einberufen werden, auf der mittels absoluter Mehrheit die Abwahl einer oder mehrerer Personen des FSRs, die über einen längeren Zeitraum ihre Aufgaben gemäß den unten folgenden Punkten unerfüllt gelassen haben. Auf dieser VV werden zunächst die Sachverhalte durch alle daran beteiligten Parteien dargestellt, bevor es zur Abstimmung kommt. Zum Ausschluss aus dem Fachschaftsrat können führen:

- (a) dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Fachschaftsratssitzungen.
- (b) mangelnde Bereitschaft, den Verpflichtungen der Mitgliedschaft nachzukommen. Mangelnde Bereitschaft liegt dann vor, wenn ein Mitglied ohne hinreichende Begründung über ein Viertel seiner Amtszeit keine Aufgaben und Funktionen im FSR erfüllt. Hinreichende Gründe sind Krankheit, Prüfungsphasen, längerfristige Praktika und studienbedingte Auslandsaufenthalte. Weitere Sonderfälle können nach Absprache ebenfalls anerkannt werden.
- c) wenn das Versäumnis der Aufgaben oder das Verhalten einer/mehrerer Person/en dazu führt, dass andere Mitglieder n der Ausführung ihrer eigenen Aufgaben beeinträchtigt werden.

Sobald ein Antrag auf Ausschluss eines FSR-Mitglieds gestellt wurde und zur Einberufung einer VV führt, ist es dem FSR-Mitglied, welches durch den Antrag betroffen ist, bis Abschluss der VV nicht möglich eigenständig nach §4.2.7. aus dem FSR auszutreten.

§4.2.6.2 Konsequenzen eines Ausschlusses

Eine Abwahl aus dem FSR gem. §4.2.6.1. schließt eine Neuwahl in den FSR für die nächsten fünf Jahre aus.

§4.2.7 Freiwilliger Austritt

Es ist jedem FSR-Mitglied (ausgenommen Mitglieder des Vorstandes, FinanzreferentIn und dessen StellvertreterIn) gestattet im laufenden Semester aus dem FSR freiwillig auszuschneiden. Hierfür ist ein Antrag bei einem Vorstandsmitglied oder auf einer FSR-Sitzung zu stellen, jedoch mindestens eine Woche vor einem Beschluss durch den FSR. Der FSR stimmt in einer offenen Wahl über das Austrittsgesuch ab, es ist mit einer einfachen Mehrheit anzunehmen oder abzulehnen. Möglich sind die Wahloptionen „Ja“ und „Nein“.

§4.3. Der Fachschaftsvorstand (FSVo)

§4.3.1. Bedeutung des Fachschaftsvorstandes

Der Fachschaftsvorstand beschließt in nicht grundsätzlichen Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des FSRs und ist deren ausführendes Organ. Er besteht aus zwei Mitgliedern :

- a) dem Fachschaftsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden

Die FSVos beschließen in nicht grundsätzlichen Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des FSRs und sind deren ausführendes Organ.

Der FSVo ist verpflichtet, die Mitglieder der Fachschaft sowie den FSR regelmäßig über seine Tätigkeiten zu informieren. Sollte es zwischen den Vorstandsmitgliedern zu Uneinigkeiten bezüglich einer Entscheidung kommen, ist eine FSR-Sitzung einzuberufen, um die Entscheidung zu fällen.

§4.3.2. Einberufung

Die Mitglieder des FSVo treffen sich in der Vorlesungszeit alle zwei Wochen. In der Regel fallen die Sitzungen des FSVo mit denen des FSRs zusammen.

§4.3.3 Aufgaben

Die Sprecher pflegen den Kontakt mit den Dozenten, koordinieren die Tätigkeiten des FSRs und delegieren Aufgaben. Sie üben keine anderen Ämter und Pflichten innerhalb des FSRs aus. Ein Mitglied des FSVo (oder ein durch den FSR bestimmtes Mitglied des FSRs) eröffnet, leitet und schließt jede Sitzung des FSRs. Sie führen ihre Arbeit sachgemäß und unparteiisch aus.

§4.3.4. Wahlen

Der FSVo wird vom FSR bei dessen konstituierender Sitzung für ein Semester aus dessen Mitgliedern gewählt. Er ist jederzeit durch Neuwahl abwählbar, erforderlich ist dafür jeweils die absolute Mehrheit des FSRs.

§4.3.5. Beschlüsse über Ausgaben

Der FSVo ist berechtigt über Ausgaben der Fachschaft zu entscheiden, solange er einen Betrag von 100 Euro nicht überschreitet. Bei größeren Geldbeträgen ist in einer Versammlung des FSRs darüber abzustimmen.

§5 Finanzen

§5.1. Der Finanzreferent

Der FSR wählt einen Finanzreferenten und dessen Vertreter, die die Kassenführung der Fachschaft für ein Jahr übernehmen. Die Finanzreferent bewirtschaften die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. Sie können zusammen mit Mitgliedern des FSVo weitere Mitglieder des FSVo sowie des FSRs mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen. Zugang zum Konto der Fachschaft haben allein der Finanzreferent und ein zu Beginn des Semesters auf einer FSR-Sitzung bestimmtes Mitglied des FSVo, welches allerdings nur bei Abwesenheit und mit Erlaubnis des Finanzreferenten darauf zugreifen darf. Kassenordnungen (i.d.R. Abrechnungen und Anträge) sind von dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Außerdem tragen der Finanzreferent und dessen Vertretung die Safe-Schlüssel bei sich. Kassenordnungen (i.d.R. Abrechnungen und Anträge) sind von dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung übernimmt der jeweilige Finanzreferent die Verantwortung dafür, dass:

- a) keine Fehler in der Kassenordnung enthalten sind;
- b) die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist;
- c) Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen. Die Kassenordnung muss im

Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen. Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenordnung obliegt dem Finanzreferenten. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenordnung muss durch die Kassenprüfer bestätigt werden.

d) keine Ausgaben getätigt werden, die die Mittel des Fachschaftsrates überschreiten.

e) außerdem sind alle finanziellen Entscheidungen durch den Finanzreferenten zu prüfen und ggf. hat er Bedenken oder gar ein Veto einzulegen. Ist der Finanzreferent nicht anwesend, so kann dieser seinem/seiner StellvertreterIn die schriftliche Befugnis zur Ausführung dieser Aufgabe erteilen

§5.2. Die Kassenprüfer

Für jedes Semester ist eine Kassenprüfung durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer abzuhalten, die jeweils durch den FSR bestimmt werden. Gewählten Mitgliedern des FSRs oder des FSVs ist es untersagt, die Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer sind mind. zwei Wochen vor der VV auf einer Sitzung des FSRs zu bestimmen.

§6 Geltungsbereich

Unbeschadet dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HG) und der Satzung der Verfassten Studierendenschaft (SVS). Diese Satzung ist eventuellen Änderungen des HG und der SVS anzupassen.

§7 Änderungen

Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der VV durchgeführt werden; sie sind per Aushang sowie auf der Internetpräsenz der Fachschaft Archäologische Wissenschaften bekannt zu geben.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft. Durch Beschluss der VV ist diese Satzung am 31.01.2017 in Kraft getreten.